Rückmeldungen zu Textpassagen:
Rundschreiben (RS) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von
- Mitgliedern der Geschäftsleitung (GL),
- Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (AR) und
- Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind (VP),
gemäß VAG

Petent/in	Bezugsdokument	Bezugssystem	Petitum	Begründung
DAV	RS-VP-E	Seite 1	Dieses Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den Qualifikationsanforderungen an Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen (also für die Schlüsselfunktion verantwortlich sind ~~oder für diese tätig sind~~)	Der neu aufgenommene, präzisierend gemeinte Klammerzusatz sorgt in der Praxis zu einer hohen Unsicherheit. Konkret: Ist jeder Zulieferer im Sinne des Rundschreibens für die Schlüsselfunktion "tätig" und muss daher formale Qualifikationsanforderungen erfüllen? Diese müssten dann so allgemein formuliert sein, dass sich kein echter Mehrwert erschließt. Da die zentralen Ergebnisse der Schlüsselfunktion (Jahresberichte, Stellungnahmen usw.) ohnehin von dem verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktion freigebegeben und ggf. zur Verabschiedung eingebracht werden, reicht es aus unserer Sicht aus die formalen Qualifikationsanforderungen an den Inhaber zu stellen. Um auch Vertretungsregelungen zu berücksichtigen wäre auch die Formulierung "also für die Schlüsselfunktion (auch stellvertretend) verantwortlich sind" denkbar.
DAV	RS-VP-E	I.3.a	In einem ersten Schritt ist vom Unternehmen anhand dessen konkreten Geschäftsmodells und Risikoprofils sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zu besetzenden Schlüsselfunktion darzulegen, welche fachlichen Anforderungen aus Sicht des Unternehmens für diese Position bestehen (Bestimmung des Anforderungsprofils). Sofern die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sich im wesentlichen auf die rechtlichen Anforderungen (z.B. VAG, Verordnungen, Rundschreiben) ergeben und zusätzliche Aufgaben in keinem Interessenkonflikt zu diesen Aufgaben bestehen, kann auf Darlegung dieser Punkte verzichtet werden und es reicht die Ableitung auf Basis von Geschäftsmodell und Risikoprofil aus..	Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schlüsselfunktionen sind durch Gesetze (u.a. §§ 26, 29, 30 und 31 des VAG Artikel 268, 269, 270, 271 und 272 Delegierte Verordnung (EU) 2015/25) definiert und durch Rundschreiben (u.a. Rundschreiben 2/2017 (VA MaGo) konkretisiert. Das Anforderungsprofil muss sich daher an diesen Bestimmung orientieren. Spielräume für die Versicherungsunternehmen mit Blick auf das Anforderungsprofil sind daher nur in der Kombination mit zusätzlichen Aufgaben oder im Hinblick auf das konkrete Geschäftsmodell und Risikoprofil gegeben.
DAV	RS-VP-E	I.3.a	In einem zweiten Schritt ist bezugnehmend auf das Anforderungsprofil nachvollziehbar näher darzulegen, inwieweit die dargestellten theoretischen und praktischen Kenntnisse des designierten ~~Geschäftsleiters~~ Inhabers der Schlüsselfunktion dessen fachliche Eignung für die konkrete Tätigkeit bei dem Unternehmen begründen (Darlegung der Erfüllung des Anforderungsprofils).	Redaktioneller Fehler
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				
DAV				